

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 11

Donnerstag, 14. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine	Seite 103
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite 105
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); • hier: Widmung von Grundstücksflächen im Bereich der Geh- und Radweganbindung zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers zu einem beschränkt-öffentlichen Weg	Seite 106
• hier: Aufstufung von Grundstücksflächen im Bereich der Geh- und Radweganbindung zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers zu einem beschränkt-öffentlichen Weg	Seite 108
• hier: Konkretisierung der Widmungsbeschränkung für den beschränkt-öffentlichen Weg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2029/11 und 2029/36 der Gemarkung Straubing (Weg zwischen den Kriegersiedlungen)	Seite 110
• hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung von Teilstrecken des Anlagenwegs am Stadtgraben (Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 185, 186 und 187 jeweils Gemarkung Straubing)	Seite 112
• hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges auf dem Grundstück Flur-Nr. 783 Gemarkung Ittling (Weg in der Eglseer Breite)	Seite 114

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Vollzug der Wassergesetze;

- Einleiten von Niederschlagswasser in die Donau im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Kunstrasenplatzes auf einem gegenwärtigen Rasenspielfeld auf dem Grundstück Flur-Nr. 4020/10 der Gmkg. Straubing im Bereich des städtischen Stadions am Peterswöhrd in 94315 Straubing
- Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Eglseer Breite“ in das Grundwasser durch die Stadt Straubing

Seite 116

Seite 118

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Seite 120

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ Deckblatt A

Seite 123

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ Deckblatt B

Seite 127

Vergabeverfahren

Seite 131

Standesamtliche Nachrichten

Seite 131

Sitzungstermine

Dienstag, 19. März 2024, 16:00 Uhr

Sitzung des Sozialausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Änderung in der Besetzung des Sozialausschusses;
hier: beratendes und stellvertretendes beratendes Mitglied
- 3 Durchführung einer Bildungskonferenz 2024
- 4 Bundesförderprogramm „Demokratie leben!“ / Straubinger Partnerschaften für Demokratie;
hier: Antragsverfahren für den Förderzeitraum ab 2025
- 5 Festlegung der als angemessen im Sinne der §§ 22 Abs. 1 SGB II und 35 SGB XII
geltenden Mietobergrenzen
- 6 Obdachlosenfürsorge;
hier: Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der
Stadt Straubing
- 7 Staatliche Förderung von proaktiven Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt;
hier: Antrag des Vereins Haus für das Leben e. V. vom 23.11.2023
- 8 Antrag von pro familia e. V. vom 23.11.2023 auf Bezuschussung der „Fachstelle Täterar-
beit bei häuslicher Gewalt – punkt!“ und der Fachberatungsstelle „up2you“
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Mittwoch, 20. März 2024, 16:00 Uhr

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2024
- 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Aufstufung und Widmung von Grundstücksflächen im Bereich des „Ittlinger
Radwegs“ zu einem beschränkt-öffentlichen Weg
- 3 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photo-
voltaik-Anlage Lerchenhaid - Westteil“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12
BauGB und 34. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO
Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Westteil“ - Parallelverfahren;
hier: Aufstellungsbeschluss (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 4 Gehwegunterführung Bahnlinie Passau Obertraubling - Bereich Baugebiet Alte Ziegelei;
hier: Vereinbarung über eine neue Kreuzung nach § 2 EKrG
(Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Straubing, den 26.02.2024

Die Stadtwahlleiterin der Stadt Straubing

Der Kreiswahlleiter für den Landkreis
Straubing-Bogen

Dr. Strohmeier
Ltd. Rechtsdirektorin

Knott
Oberbürgermeister

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Widmung von Grundstücksflächen im Bereich der Geh- und Radweganbindung zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers zu einem beschränkt-öffentlichen Weg

Widmungsverfügung

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 28.02.2024 werden die Grundstücke Flur-Nrn. 2252, 2256, 2414 (Teilfläche), 2421 (Teilfläche) der Gemarkung Alburg sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 612 der Gemarkung Kagers, 2347 und 2209, jeweils Gemarkung Alburg, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Der nachfolgend genannte Anfangs- bzw. Endpunkt bezieht sich aufgrund der hohen Anzahl von der von der Widmung bzw. Aufstufung betroffenen Flurstücke auf den beschränkt-öffentlichen Weg in seiner Gesamtheit und schließt daher alle entsprechend neu gewidmeten bzw. aufgestuften Grundstücksflächen mit ein.

Anfangspunkt: Südlichster Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 703 der
Gemarkung Kagers

Endpunkt: Einmündung in die östliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 1092/5
der Gemarkung Atting

Länge der gewidmeten Teilstrecke: ca. 1.379 m

Gesamtlänge des beschränkt-öffentlichen Weges einschließlich dieser Teilstrecke: 2.248 m

Widmungsbeschränkungen: Fußgänger-, Radfahrer- und landwirtschaftlicher Verkehr
sowie Baustellenfahrzeuge

Träger der Straßenbaulast: Stadt Straubing

Die Widmungsverfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 14.03.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Aufstufung von Grundstücksflächen im Bereich der Geh- und Radweganbindung zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers zu ei- nem beschränkt-öffentlichen Weg

Aufstufungsverfügung

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 28.02.2024 werden die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 582 und 699 der Gemarkung Kagers („Kagerser Hochweg“) sowie der Grundstücke Flur-Nrn. 2402 („Am Straubinger Hauptkanal“) und 2418 („Am Berget“) der Gemarkung Albung zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG aufgestuft.

Der nachfolgend genannte Anfangs- bzw. Endpunkt bezieht sich aufgrund der hohen Anzahl von der von der Aufstufung bzw. Widmung betroffenen Flurstücke auf den beschränkt-öffentlichen Weg in seiner Gesamtheit und schließt daher alle entsprechend aufgestuften bzw. neu gewidmeten Grundstücke mit ein.

Anfangspunkt: Südlichster Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 703 der
Gemarkung Kagers

Endpunkt: Einmündung in die östliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 1092/5
der Gemarkung Atting

Länge der aufgestuften Teilstrecke: ca. 869 m

Gesamtlänge des beschränkt-öffentlichen Weges einschließlich dieser Teilstrecke: 2.248 m

Widmungsbeschränkungen: Fußgänger-, Radfahrer- und landwirtschaftlicher Verkehr
sowie Baustellenfahrzeuge

Träger der Straßenbaulast: Stadt Straubing

Die Aufstufungsverfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aufstufungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 14.03.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Konkretisierung der Widmungsbeschränkung für den beschränkt-
öffentlichen Weg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2029/11 und 2029/36
der Gemarkung Straubing (Weg zwischen den Kriegersiedlungen)**

Widmungsverfügung

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 28.02.2024 wird die Widmung der Grundstücke Flur-Nrn. 2029/11 und 2029/36 der Gemarkung Straubing (Weg zwischen den Kriegersiedlungen) zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Beschränkung der Benutzung durch Anlieger gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG wiederholt.

Anfangspunkt: Grundstück Flur-Nr. 1800/1 der Gemarkung Straubing
(Ziehbrückenweg)

Endpunkt: Grundstück Flur-Nr. 1800/4 der Gemarkung Straubing
(Görresstraße)

Länge: ca. 184 m

Widmungsbeschränkungen: nur Anliegerverkehr

Träger der Straßenbaulast: Stadt Straubing

Die Widmungsverfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 14.03.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung von Teilstrecken des
Anlagenwegs am Stadtgraben (Teilflächen der Grundstücke
Flur-Nrn. 185, 186 und 187 jeweils Gemarkung Straubing)**

Die Stadt beabsichtigt die nicht mehr als Wegeflächen dienenden Teilstrecken des als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Anlagenwegs am Stadtgraben (Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 185, 186 und 187 jeweils Gemarkung Straubing) einzuziehen. Diese sind in dem in der Anlage befindlichen Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, in blauer Farbe gekennzeichnet.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG ist eine Straße einzuziehen, wenn sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Der vorgenannte beschränkt-öffentliche Weg stellt eine sonstige öffentliche Straße nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG dar.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.02.2024 die Durchführung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

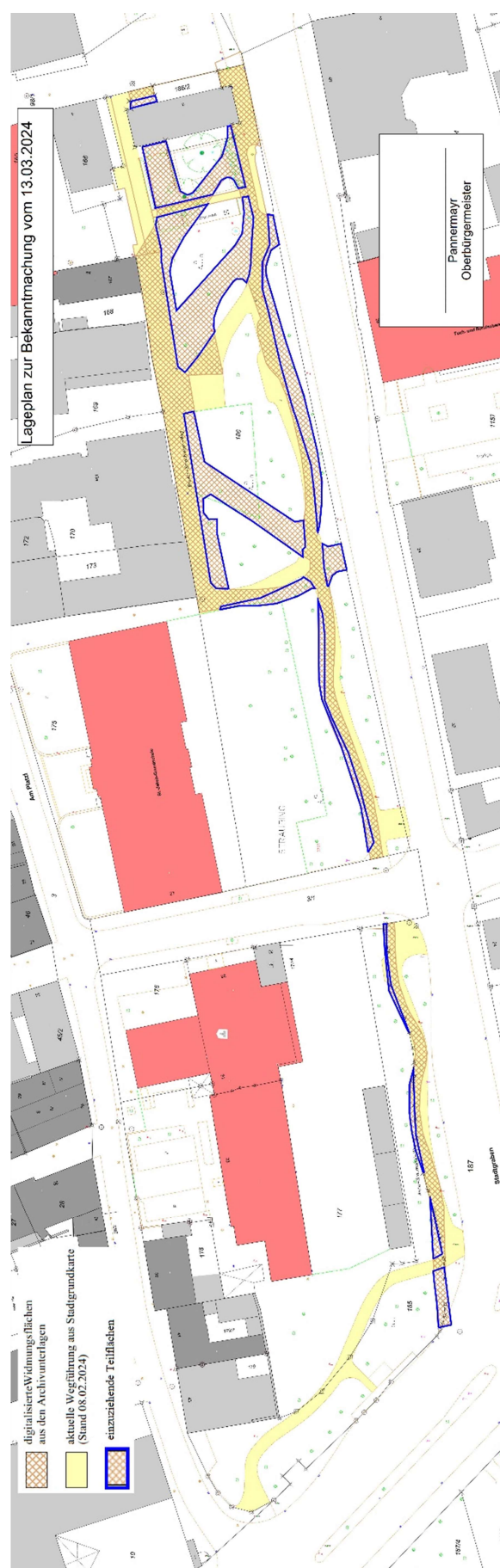
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehungsunterlagen liegen in der Zeit vom 15.03.2024 bis 15.06.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache unter Tel. 09421/944-60184 bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, II. Stock, Zimmer Nr. 240, möglich. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit gegen die Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken anzumelden.

Die Stadt wird die vorgebrachten Bedenken vor Erlass einer Einziehungsverfügung prüfen und im Bau- und Planungsausschuss behandeln.

Diese Bekanntmachung dient der Vorbereitung der Einziehung und ist als solche nicht anfechtbar. Gegen eine später ergehende Einziehungsverfügung ist der Rechtsweg vor dem Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg möglich.

Straubing, den 14.03.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister



**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des
öffentlichen Feld- und Waldweges auf dem Grundstück Flur-Nr. 783
Gemarkung Ittling (Weg in der Eglseer Breite)**

Die Stadt beabsichtigt eine Teilfläche des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges auf dem Grundstück Flur-Nr. 783 der Gemarkung Ittling (Weg in der Eglseer Breite) einzuziehen. Die Teilfläche ist in dem in der Anlage befindlichen Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, in blauer Farbe gekennzeichnet.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG ist eine Straße einzuziehen, sofern überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Der vorgenannte öffentliche Feld- und Waldweg stellt eine sonstige öffentliche Straße nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG dar.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.02.2024 die Durchführung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

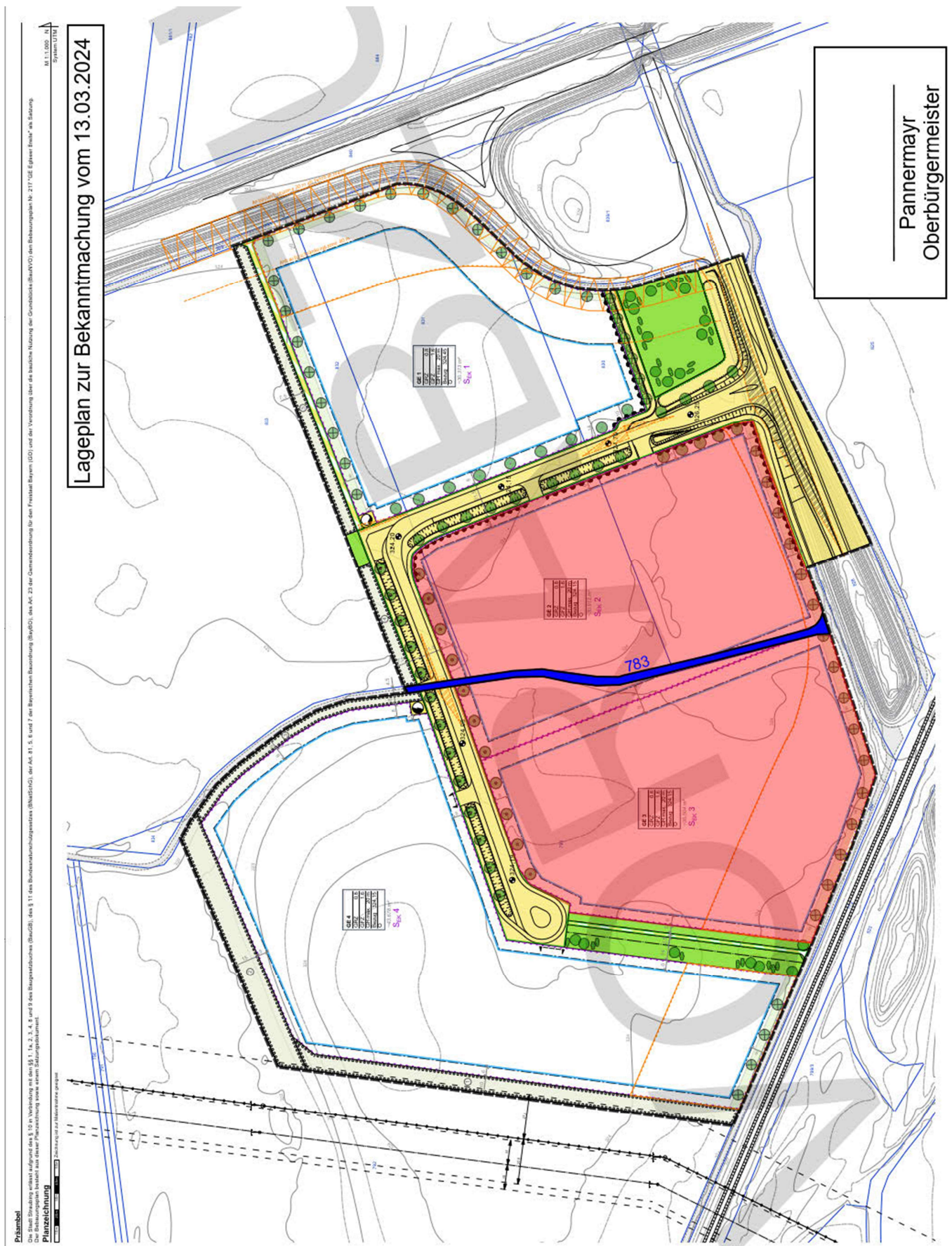
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehungsunterlagen liegen in der Zeit vom 15.03.2024 bis 15.06.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache unter Tel. 09421/944-60184 bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, II. Stock, Zimmer Nr. 240, möglich. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit gegen die Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken anzumelden.

Die Stadt wird die vorgebrachten Bedenken vor Erlass einer Einziehungsverfügung prüfen und im Bau- und Planungsausschuss behandeln.

Diese Bekanntmachung dient der Vorbereitung der Einziehung und ist als solche nicht anfechtbar. Gegen eine später ergehende Einziehungsverfügung ist der Rechtsweg vor dem Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg möglich.

Straubing, den 14.03.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister



Vollzug der Wassergesetze;**Einleiten von Niederschlagswasser in die Donau im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Kunstrasenplatzes auf einem gegenwärtigen Rasenspielfeld auf dem Grundstück Flur-Nr. 4020/10 der Gmkg. Straubing im Bereich des städtischen Stadions am Peterswöhrd in 94315 Straubing**

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Kunstrasenplatz, der neu gebaut werden soll, in die Donau beantragt. Die Einleitung erfolgt über ein Auslaufbauwerk. Von dort wird das Niederschlagswasser in die nördlichen Auebereiche der Donau eingeleitet, von wo es weiter in die Donau fließt. Die Einleitung erfolgt über die Grundstücke Flur-Nrn. 4020, 4023, 4027 und 4147, alle der Gemarkung Straubing.

Die Einleitung und örtlichen Gegebenheiten stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Das gesamte Planungsgebiet weist eine Größe von ca. 9.600 m² Fläche auf. Insgesamt ergibt sich für das Planungsgebiet eine abflusswirksame Fläche von ca. 5.580 m².

Die geplante Maßnahme befindet sich im Bereich des „Donausportzentrums Peterswöhrd“. Die für die Errichtung des Kunstrasenplatzes zur Verfügung stehende Fläche wird derzeit als Rasenspielfeld genutzt.

Die Bebauungsfläche liegt innerhalb der ehemaligen Hausmülldeponie „Am Peterswöhrd“ der Stadt Straubing. Aufgrund der unter dem geplanten Kunstrasenplatz vorhandenen Hausmülldeponie wird der Deponiekörper im geplanten Maßnahmenbereich mit mehreren Elementen gegen Wassereintritt und Gasaustritt abgedichtet.

Über der Abdichtung wird ein Drainagesystem mit Drainageleitungen eingebaut. Umlaufend wird eine Ringleitung als Teilsickerrohr erstellt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert über den wasserdurchlässigen Kunstrasenplatz und wird von dem Drainagesystem auf der Deponieabdichtung aufgenommen. Eine Sammelleitung soll die Drainageabflüsse ableiten. Die westlich, entlang des Spielfelds geführte Leitung soll mit Hilfe einer Kastenrinne den nordwestlichen Radweg queren und das Niederschlagswasser über ein Auslaufbauwerk in den nördlichen Auebereich der Donau leiten, von wo es weiter in die Donau fließt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **15.03.2024 bis 15.04.2024** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 29.04.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 08.03.2024
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Eglseer Breite“ in das Grundwasser durch die Stadt Straubing

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Eglseer Breite“ in das Grundwasser beantragt. Das Niederschlagswasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, in Versickerungsmulden eingeleitet und über eine bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser versickert. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 783, 793, 794, 830, 831, 832 und 839, alle der Gemarkung Ittling.

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Das Erschließungsgebiet besitzt eine Fläche von ca. 16 Hektar. Es liegt direkt an der nordwestlichen Anbindung der Kreisstraße SRs 11 an die Bundesstraße B20.

Das Entwässerungsgebiet besteht aus den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen innerhalb des Erschließungsgebietes sowie einem Teilstück der angrenzenden Kreisstraße SRs 11. Die Maßnahme umfasst die öffentliche verkehrs- und kanaltechnische Erschließung des Baugebietes, bis hin zum Anschluss der einzelnen Parzellen. Die Bauparzellen sind nicht Teil des Planungsumfanges und somit auch nicht in diesem Wasserrechtsverfahren berücksichtigt.

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird zum Großteil in Sickermulden eingeleitet und über eine mindestens 20 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser versickert. Sämtliche Sickermulden sind auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Bei stärkeren Regenereignissen kann das Niederschlagswasser über einen Feldweg, der als Notwasserweg dient, schadlos in Richtung Eglseer Moos ablaufen. Weiterhin sind auch Grünflächen geplant, auf denen das Niederschlagswasser breitflächig versickern kann.

Die Abwasserbeseitigung für das anfallende Schmutzwasser erfolgt im gesamten Einzugsgebiet im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in einem Schmutzwasserkanal einer Pumpstation zugeführt und anschließend über eine Druckleitung im Bereich der Bundesstraße B20 einem öffentlichen Mischwasserkanal zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **15.03.2024 bis 15.04.2024** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 29.04.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- e) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- f) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- g) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- h) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 11.03.2024
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat am 19.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.01.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt südöstlich des Stadtzentrums, westlich der Bundesstraße 20, nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling sowie südlich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Eglseer Moos.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rubrik: Leben in Straubing/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

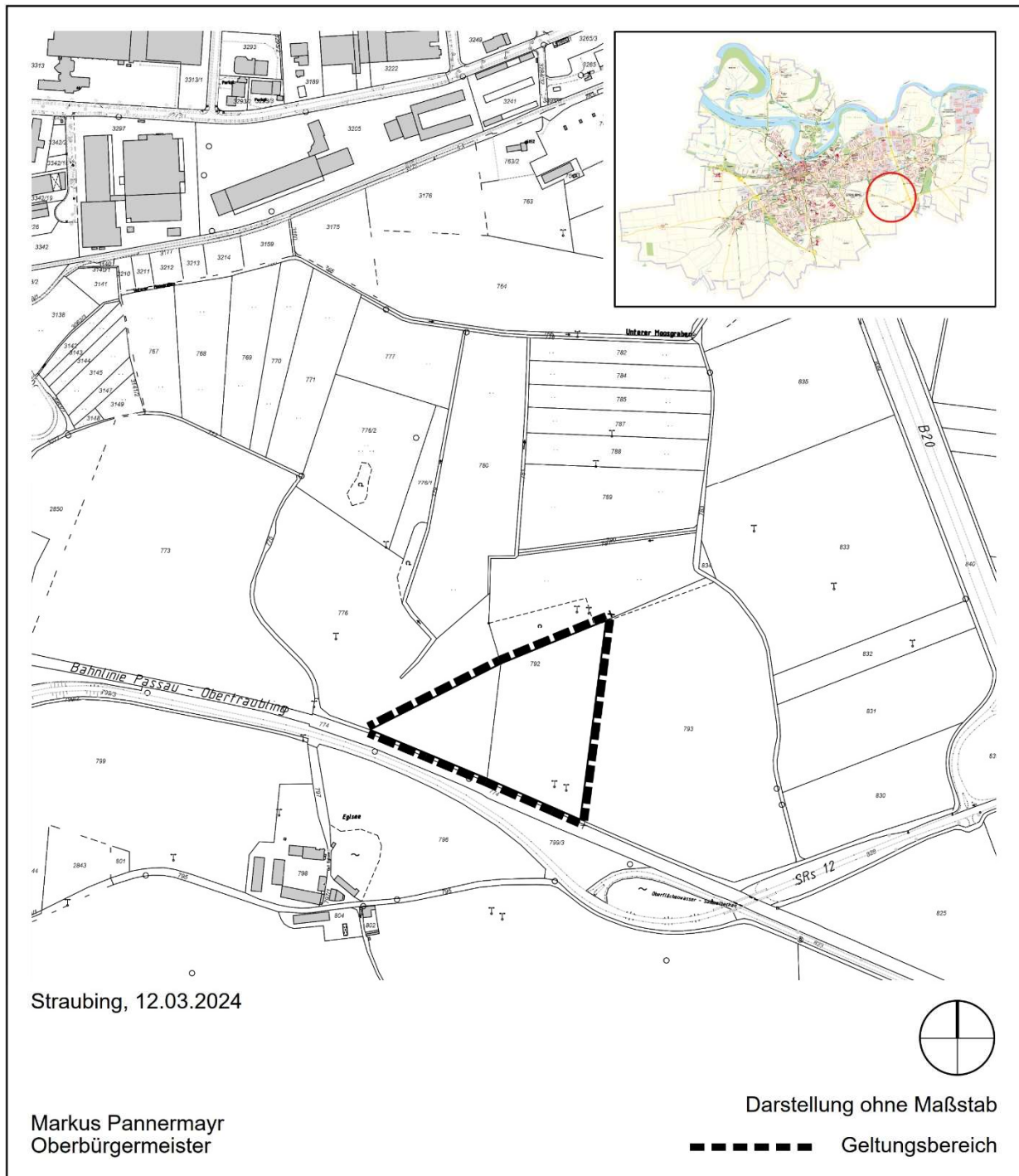
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 12.03.2024
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



LAGEPLAN

(Inkrafttreten)

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
"SO Photovoltaik-Anlage Egelsee Breite" (Nr. 219)

Stadtentwicklung und
Stadtplanung

 STADT
STRAUBING

Bekanntmachung

**der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“
Deckblatt A**

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.1994 den Baubauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch die Entwicklung des Hafens waren in der Vergangenheit Anpassungen des Bebauungsplanes an mehreren Stellen notwendig. Diese wurden in Form von Deckblättern 1 bis 8 festgesetzt. Aufgrund von formalen Fehlern sind diese Änderungen / Festsetzungen neu zu treffen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) hat deshalb am 13.07.2023 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Deckblattes A zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ getroffen. Dieser Beschluss wurde am 10.08.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung hat am 12.03.2024 den Entwurf der Änderung den Baubauungs- und Grünordnungsplan „Hafen Straubing-Sand“ vormals „Industriegebiet mit Hafen Straubing“ gebilligt.

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hafen Straubing-Sand“ vormals „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ Deckblatt A mit Begründung und Umweltbericht können ab dem 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband Hafen Straubing-Sand den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- In der ca. 25 – 30m breiten waldartigen Randpflanzflächen gilt
 - 50 % der jeweiligen Fläche sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen
 - Je 500 m² Pflanzfläche sind mindestens 5 Bäume als Hochstammbäume zu pflanzen
 - Die Heister- und Strauchpflanzungen sind mind. 4-reihig auszuführen, Reihen diagonal versetzt

- Pflanzdichte: 1 Heister/Strauch je 3 m² Pflanzfläche
 - Heisteranteil 10 %
 - Ansaat der restlichen 50 % mit autochthoner, kräuterreicher Saatgutmischung für magere Standorte oder Blumenwiesen oder Schmetterlings- und Wildbienenraum
 - Saatgut aus Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“
- In der ca. 25 – 30m ehem. breiten waldartigen Randpflanzflächen gilt Pflanzung von Obstbäumen, Pflanzabstand 10-12 m, Ansaat mit autochthoner, kräuterreicher Saatgutmischung. Entwicklungsziel: artenreiches Extensivgrünland im Komplex mit Streuobstbestand
- Durch einen bereits vollzogenen Flächentausch im Süden und Norden soll die bauleitplanerische Voraussetzung für weitere Gewerbeflächen im Süden zwischen den Einfahrten Hafen-West und Hafen-Ost geschaffen werden. Im Gegenzug wurde eine derzeit ausgewiesene Industrie- und Gewerbe-Fläche im Norden als zu erhaltende Grünfläche umgewidmet.
- Anpassung der zentralen Grünachse

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2, S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand unter <https://www.hafen-straubing.de/immo-kai/industrie-und-gewerbegrundstuecke/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Straubing, 14.03.2024

ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND
Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortliche/-r: Andreas Löffert
 Anschrift: Europaring 4, 94315 Straubing
 E-Mail-Adresse: info@hafen-straubing.de
 Telefonnummer: 09421/785-150

1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche/-r: Symbion GmbH, Jörg Flierenbaum
 Anschrift: Robert-Koch-Straße 3, 97230 Estenfeld
 E-Mail-Adresse: datenschutz@hafen-straubing.de
 Telefonnummer: 09305 9899159

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit des Zweckverbandes Hafen Straubing -Sand zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens "Änderung des Bebauungs - und Grünordnungsplanes Hafen Straubing-Sand - Deckblatt A"

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen/Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Bekanntmachung

**der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“
Deckblatt B**

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.1994 den Baubauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch die Entwicklung des Hafens waren in der Vergangenheit Anpassungen des Bebauungsplanes an mehreren Stellen notwendig. Diese wurden in Form von Deckblättern 1 bis 8 festgesetzt. Aufgrund von formalen Fehlern sind diese Änderungen / Festsetzungen neu zu treffen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) hat deshalb am 13.07.2023 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Deckblattes A zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ getroffen. Dieser Beschluss wurde am 10.08.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung hat am 12.03.2024 den Entwurf der Änderung den Baubauungs- und Grünordnungsplan „Hafen Straubing-Sand“ vormals „Industriegebiet mit Hafen Straubing“ gebilligt.

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hafen Straubing-Sand“ vormals „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ Deckblatt A mit Begründung und Umweltbericht können ab dem 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband Hafen Straubing-Sand den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Neuregelung der festgesetzten Ausgleichsflächen durch Schaffung neuer Ausgleichsflächen:
 - Ansaat mit autochthoner Regio-Saatgutmischung für Feuchtwiesen (RSM Regio 16 feucht; Herkunftsregion: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion); alternativ Begrünung durch Naturgemische aus gebietseigenen Herkunft (Mähgutübertragung; Druschgut);

- Umwandlung von Intensivgrünland in artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G222-GN00BK), durch:
 - streifenweise Aufreißen der Grasnarbe von ca. 30% der Fläche durch Pflügen/Grubbern/Fräsen, mit Kreiselegge bearbeiten und profilgerecht planieren und Ansaat mit autochthoner Regio-Saatgutmischung für Feuchtwiesen (RSM Regio 16 feucht; Herkunftsregion: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion); alternativ Begrünung durch Naturgemische aus gebietseigenen Herkünften (Mähgutübertragung; Druschgut)
 - Entwicklungsziel: artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese G222- GN00K bzw. artenreiche Säume und Staudenfluren (Gewässerschutzstreifen) K133

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2. S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand unter <https://www.hafen-straubing.de/immo-kai/industrie-und-gewerbegrundstuecke/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Straubing, 14.03.2024

ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND
Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortliche/-r: Andreas Löffert
 Anschrift: Europaring 4, 94315 Straubing
 E-Mail-Adresse: info@hafen-straubing.de
 Telefonnummer: 09421/785-150

1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche/-r: Symbion GmbH, Jörg Flierenbaum
 Anschrift: Robert-Koch-Straße 3, 97230 Estenfeld
 E-Mail-Adresse: datenschutz@hafen-straubing.de
 Telefonnummer: 09305 9899159

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit des Zweckverbandes Hafen Straubing -Sand zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens "Änderung des Bebauungs - und Grünordnungsplanes Hafen Straubing-Sand - Deckblatt B"

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in
Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen/Empfängern übermittelt: – Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung – Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln – Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne – Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.
5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
6. Betroffenenrechte
Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H24-0231-2-804 Spenglerarbeiten für Klassentrakt Dachsanierung FOS BOS
- H24-0861-1-805a_1 Gründach für Dachsanierung Kinderzentrum Süd

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
 Theresienplatz 2
 94315 Straubing
 Tel. 09421 / 944-61139
 Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 07.03.2024 bis 13.03.2024

G e b u r t e n

Z i t z e l s b e r g e r Valentin
 Aiterhofen

K a i s e r Theodor
 Straubing

S t e t t m e i e r Emily Angelika
 Straßkirchen

E h e s c h l i e ß u n g e n

- keine Veröffentlichung -

Sterbefälle

K u n z Siegfried
Straubing

M a l t e n Sibylle Barbara
Straubing

H a r t u n g geb. Fröhlich Gabriele Margareta
Straubing

S c h m i d Hans
Straubing

H e ß geb. Brodbeck Ursula Meta
Straubing

S t e i n b a u e r Josef
Hunderdorf

E i d e n s c h i n k geb. Dötsch Brigitte Agnes
Straubing

R i e d l Friedrich Karl
Straubing

S c h i n d l e r geb. Schieferl Maria
Straubing